Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. In den Kerngebieten sind ausschließlich Verwaltungsgebäude mit betriebszugehörigen Bildungs- und Beherbergungseinrichtungen zulässig (§ 1 (9) BauNVO).

2. In den Kerngebieten kann für Dachaufbauten zur Unterbringung von technischen Anlagen und Treppenaufgängen die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse im Einzelfall um ein Vollgeschoß überschritten werden, wenn die Geschoßflächenzahl eingehalten wird (§ 16 (6) BauNVO).

3. Garagen und Stellplätze sind außerhalb überbaubarer Flächen nur zulässig, soweit dafür entsprechende Flächen festgesetzt sind (§ 23 (5) BauNVO).

4. Auf Stellplatzflächen ist je vier Stellplätze mindestens ein großkroniger Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 14 cm zu pflanzen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).

5. ~~Die mit St - Parkpalette - bezeichneten Flächen sind mit Pergolen zu überstellen und mit Rankgewächsen einzugrünen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).~~

6. Stellplätze und Zufahrten sind zu öffentlichen Verkehrsflächen und benachbarten Grundstücksflächen mit dichtgestalteten Sträuchern abzupflanzen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).

7. Die nicht überbauten oder für eine andere zulässige Nutzung verwendeten Grundstücksflächen sind zu begrünen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).

Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauONW

Für Außenwände von Gebäuden ist Stein- oder Putzmaterial zu verwenden. Für untergeordnete Bauteile eines Gebäudes oder die zusammenhängende Bebauung eines Gebietes können andere Materialien zugelassen werden.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 04.10.1990 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 31.10.1990

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Fl. 26

Fl. 218

WA I o ED 0,3 04 SD 45°±3°

MK g 04 10 o 8°

MK g 05 15 o 2 8°

MK g 04 12 o 2 8°

WA I o ED 04 05 SD 45°±3°

geändert durch: Beb. Plan Nr. 355 (1. Änd.)

Mecklenbecker Straße K 2

Weg

Ossenkampstiege

Echelmeyerstraße

Bohlweg

Dorbaumer Straße

Bildungszentrum der Handwerkskammer

Turnhalle

Schwimmhalle

Friedensschule

Hal

Schutzstreifen 21,0 m

Stadt Münster
Gemarkung Münster
Flur 218
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 355

Mecklenbeck - Echelmeyerstraße/ Mecklenbecker Straße/Ossenkampstiege

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet — WA
- allgemeines Wohngebiet
- besonderes Wohngebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet — MK
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet
- Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
- Grundflächenzahl — 0,3
- Geschoßflächenzahl — (0,4)
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
  - II als Höchstgrenze
  - als Mindest- u. Höchstgrenze
  - (I) zwingend
  - mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
  - nur Einzelhäuser zulässig
  - ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - nur Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
  - nur Hausgruppen zulässig
  - nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen

- Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BauGB
  - Kirchen und kirchlichen -
  - Sozialen -
  - Gesundheitlichen -
  - Kulturellen -
  - Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Öffentliche Verwaltungen
  - Post
  - Feuerwehr
- Flächen für Sport- u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB
  - Sportanlage
  - Spielanlage
- Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
  - Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) 11 BauGB
  - Parkfläche
  - Fußgängerbereich
  - Verkehrsgrün
  - Ein- und Ausfahrtsverbot
- Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BauGB
  - Elektrizität
- Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gem. § 9 (1) 14 BauGB
  - Abfall
  - Abwasser
- Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) 16 BauGB
  - Regenrückhaltebecken
- Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
- Private Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
  - Parkanlage
  - Dauerkleingärten
  - Sportplatz
  - Spielplatz
  - Ballspielplatz
  - Friedhof
- Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) 18 BauGB
- Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 a BauGB
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB
- Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO
  - St Stellplatz
  - Parkpalette
  - TGA Tiefgarage
  - Spielplatz
  - Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB
  - Gemeinschaftsstellplatz
  - Gemeinschaftsgarage
  - Gemeinschaftstiefgarage
  - Gemeinschaftsspielplatz
  - Ein- und Ausfahrt
- Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BauGB

Bauvorschriften gem. § 81 BauONW
- Flachdach
- SD Satteldach
- 45°±3° Dachneigung
- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Stellplätze, Ein- und Ausfahrten)
- Brücke

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, 26.09.1990
Dr. Ing. Rokahr
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, 30.07.1990
Dipl.-Ing. Rupprecht
Stadtbaurat

Dr. Karliczek
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 02.05.1990 aufgestellt worden.
Münster, 30.07.1990
Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 24.05. bis 25.06.1990 offengelegen.
Münster, 02.07.1990
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat
Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 04.10.1990 als Satzung beschlossen worden.
Münster, 31.10.1990
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 46 vom 15.02.1991 in Kraft getreten.
Münster, 11.02.1991
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand:

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW 232) und §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475 / SGV. NW 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Druck Vermessungs- u. Katasteramt